

# Fragebogen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation

## Bewertung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

### Fragebogen im Rahmen der öffentlichen Konsultation

### Bewertung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

---

Die Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>[1]</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden „Richtlinie“), wurde 2019 angenommen. Sie wurde in der Folge großer Skandale erlassen, die von Hinweisgebern aufgedeckt worden waren, darunter LuxLeaks, die Panama Papers und Paradise Papers, Dieselgate und die Enthüllungen über Cambridge Analytica.

Durch diese Ereignisse wurde bestätigt, dass Personen, die für öffentliche oder private Organisationen arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit solchen Organisationen in Kontakt stehen, Kenntnis von Informationen über die Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses erhalten können. Indem sie diese Informationen melden, handeln sie als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden.

Meldungen und Offenlegungen von Hinweisgebern fließen in die auf nationaler und EU-Ebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das EU-Recht wirksam aufgedeckt, untersucht, verfolgt und sanktioniert werden, wodurch die Transparenz und Verantwortlichkeit gestärkt werden. Letztlich tragen Hinweisgeber dazu bei, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte und die demokratische Gewaltenteilung zu wahren.

Der Schutz von Hinweisgebern ist daher ein wichtiges Element zur Förderung der EU-Werte: Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie. Die Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Meinungs- und der Medienfreiheit, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Die Richtlinie trat am 16. Dezember 2019 in Kraft, und die dort geregelten Rechte und Pflichten mussten von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Richtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Durchsetzung des EU-Rechts und der EU-Politik in bestimmten Bereichen
- Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, indem gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie muss die Kommission die Richtlinie bewerten und prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen einschließlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf weitere Rechtsakte oder Bereiche der EU erforderlich sind. Die Kommission muss ebenfalls bewerten, wie die Mitgliedstaaten die bestehenden Kooperationsmechanismen genutzt haben und wie sie im Falle von Verstößen mit grenzüberschreitender Dimension zusammenarbeiten. Im Rahmen dieser Bewertung leitet die Kommission daher diese öffentliche Konsultation ein.

[1] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019L1937-20241230>

## Ziele der Konsultation

---

Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist es, Ihre Meinung darüber einzuholen, ob die derzeitige Richtlinie die beabsichtigte Wirkung hat und ihre ursprünglichen Ziele erreicht, nämlich die Durchsetzung des EU-Rechts zu verbessern und Hinweisgebern wirksam zu schützen.

Die Umfrage besteht aus fünf Abschnitten:

- Abschnitt 1 behandelt allgemeine Informationen über Sie und enthält die Regeln zur Veröffentlichung und die Datenschutzerklärung für die öffentliche Konsultation.
- Abschnitt 2 bezieht sich auf Ihre Kenntnisse zu den EU-Vorschriften für den Schutz von Hinweisgebern.
- Abschnitt 3 befasst sich mit der Bewertung, inwieweit die ursprünglichen Ziele der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern erreicht wurden.
- Abschnitt 4 enthält Informationen über aktuelle und künftige Erfordernisse sowie neue Trends und darüber, ob die EU-Vorschriften für den Schutz von Hinweisgebern auf diese Bedürfnisse eingehen.
- Abschnitt 5 bietet die Möglichkeit, weitere Informationen anzugeben.

Ihr Feedback wird der Kommission dabei helfen, die Richtlinie anhand der folgenden fünf Kriterien zu bewerten:

- Wirksamkeit: Wurden die ursprünglich beabsichtigten Ziele der Richtlinie erreicht, d. h. die Durchsetzung des

EU-Rechts und den Schutz von Hinweisgebern, die das öffentliche Interesse schützen, zu verbessern?

- Effizienz: Wurden die Ziele der Richtlinie zu vertretbaren Kosten erreicht?
- Relevanz: Wird mit der Richtlinie auf frühere, aktuelle und künftige Erfordernisse eingegangen?
- Kohärenz: Steht die Richtlinie im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU?
- EU-Mehrwert: Gehen mit der Richtlinie Vorteile einher, die durch Maßnahmen allein auf nationaler Ebene nicht erreicht werden könnten?

Die Kommission ist an Meinungen aus der Öffentlichkeit und von Organisationen sowie von Sachverständigen, die im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern tätig sind, interessiert. Darüber hinaus werden ausgewählte Interessenträger mit Fachwissen in diesem Bereich gebeten, sich an einer gesonderten gezielten Konsultation zu beteiligen, die ebenfalls in die Bewertung einfließen wird.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation werden auf der Website „Ihre Meinung zählt“ in einem Sachbericht veröffentlicht. Die im Kontext dieser öffentlichen Konsultation erhobenen Daten werden zusammen mit anderen Daten, die im Rahmen gezielter Konsultationen der Interessenträger und anderer Instrumente zur Datenerhebung gesammelt wurden, in die Bewertung der Kommission einfließen.

## Abschnitt 1: Angaben zu Ihrer Person

---

- \* 1. Bitte wählen Sie die Sprache aus, in der Sie antworten.

Deutsch

- \* 2. Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Privatperson“, „im Namen einer Organisation“, „Hochschule oder Forschungseinrichtung“), das Herkunftsland und der Name und die Größe der Organisation veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse werden nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht, nicht aber Ihre E-Mail-Adresse.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

\* 3. Sie beantworten diesen Fragebogen

Sonstiges

\* Machen Sie bitte nähere Angaben.

ich bin Freiberufler, Journalist, und zweifacher Hinweisgeber

4. Vor- und Nachname

Joachim Lindenberg

\* 5. Land des Wohnorts/der Niederlassung

DE - Deutschland

\* 6. Name der Organisation

--

\* 7. Größe der Organisation

- Kleinunternehmen (1 bis 9 Beschäftigte)
- Kleines Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittleres Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)
- Großes Unternehmen (250 bis 999 Beschäftigte)
- Sehr großes Unternehmen (1000 Beschäftigte oder mehr)
- Nicht zutreffend

\* 8. Haben Sie oder Ihre Organisation Erfahrung mit dem System zum Schutz von Hinweisgebern?

- Ja, unmittelbare Erfahrung
- Keine unmittelbare Erfahrung
- Sonstiges

\* Wie haben Sie diese Erfahrung erworben?

- Durch Erfahrung als Hinweisgeber oder Zeuge von Meldungen von Hinweisgebern
- Durch Bearbeitung oder Untersuchung von Meldungen von Hinweisgebern in einem Unternehmen
- Durch Unterstützung von Hinweisgebern
- Als zuständige Behörde für externe Meldungen von Hinweisgebern
- Durch Rechtsberatung oder -vertretung von Hinweisgebern
- Als Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht usw.), die sich mit Hinweisgeber-Fällen befasst hat
- Durch professionelle Erhebung von Informationen über Hinweisgeber-Fälle (z. B. im Rahmen einer Beschäftigung in den Bereichen Recht und Medizin oder in der Forschung)

## Abschnitt 2: Ihre Meinung zu den EU-Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern

---

\* 9. Sind Sie mit den Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern) vertraut?

- Überhaupt nicht
- Etwas vertraut
- Einigermaßen vertraut
- Sehr vertraut

\* 10. Sind Sie der Ansicht, dass sich der Schutz von Hinweisgebern in Ihrem Land in den letzten fünf Jahren verbessert hat?

- Ja, erheblich
- Ja, etwas
- Es hat sich nichts geändert
- Nein, der Schutz hat sich verschlechtert
- Nein, der Schutz hat sich erheblich verschlechtert
- Ich weiß nicht

\* Bitte begründen Sie kurz Ihre Antwort.

Richtlinie, Gesetz, und Meldestellen suggerieren oberflächlich, dass Hinweisgeber besser geschützt sind. Bestätigen lässt sich das wohl nicht. Meine Erfahrungen mit dem Hinweisgeberschutzgesetz bewerte ich negativ.

11. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen über die EU-Vorschriften über Hinweisgeber zu?

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Stimme nicht zu	Weder noch	Stimme überhaupt nicht zu	Ich weiß nicht
* Die Richtlinie ist eine wichtige Regelung für die Bereitstellung von Informationen an EU- oder nationale Behörden zur Aufdeckung und Untersuchung von Rechtsverstößen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie ist entscheidend für einen einheitlich geregelten umfangreichen Schutz in der gesamten EU	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie hat gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in der EU geschaffen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Arbeitgeber kommen ihren Verpflichtungen zur Einrichtung von Meldekanälen zum Schutz für Hinweisgeber in hohem Maße nach.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Die Richtlinie hat privaten Unternehmen mehr Belastungen als Vorteile (Verhinderung von Fehlverhalten in Unternehmen) gebracht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie hat öffentlichen Einrichtungen mehr Verwaltungsaufwand als Vorteile (Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Aufdeckung von Fehlverhalten) gebracht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Die Richtlinie hat die Möglichkeit verbessert, Verstöße <b>intern</b> zu melden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Die Richtlinie hat die Möglichkeit verbessert, Verstöße <b>extern</b> zu melden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie hat den Schutz von Hinweisgebern bei der <b>Offenlegung von Informationen</b> verbessert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Insgesamt fühlen sich Hinweisgeber nun sicherer, Verstöße zu melden, als vor Erlass der Richtlinie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie stellt einen angemessenen Schutz vor Repressalien sicher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Richtlinie hat die gesellschaftliche Wahrnehmung der Hinweisgeber verbessert</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Richtlinie fördert falsche oder böswillige Meldungen</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. Würde Ihrer Meinung nach einer der folgenden Gründe eine Person ernsthaft davon abhalten, Missstände zu melden?

	Ja	Nein	Ich weiß nicht
* Fehlendes Wissen darüber, wie die Meldung zu erstatten ist	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Fehlendes Wissen darüber, wo die Meldung zu erstatten ist	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Nutzung der Meldekanäle ist kompliziert	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Schwierigkeiten beim Nachweis einer Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Gefühl, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, um ein Fehlverhalten zu beheben	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst vor physischen oder psychischen Bedrohungen (z. B. Mobbing oder Stalking)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst vor rechtlichen Konsequenzen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst vor finanziellen Konsequenzen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst, dass die Meldung von Missständen als fehlende Loyalität ausgelegt würde	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst, dass die Meldung von Missständen die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant oder die ärztliche Schweigepflicht verletzen könnte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Bedenken hinsichtlich negativer Einstellungen gegenüber Hinweisgebern	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Angst vor einer Rufschädigung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Sonstiges	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## Abschnitt 3: Bewertung der Richtlinie

---

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1-5)

---

\* 13. Erstreckt sich der Anwendungsbereich der Richtlinie Ihrer Ansicht nach auf alle erforderlichen Bereiche des EU-Rechts?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* 14. Sind die Kategorien von Personen, die als Hinweisgeber gelten, Ihrer Ansicht nach ausreichend, um allen potenziellen Hinweisgebern oder mit ihnen verbundenen Personen Schutz zu bieten?

- Ja
- Nein

Ich weiß nicht

\* Falls nein, nennen Sie bitte die Kategorien von Personen, die Ihrer Ansicht nach fehlen, und erläutern Sie Ihre Entscheidung.

Auch Kunden, Lieferanten, und sonstige Betroffene können wertvolle Hinweise geben. Einige Unternehmen haben ihr Meldesystem so gestaltet, dass jeder Hinweise geben kann. Ich sehe darin den Vorteil, dass sonstige Betroffene weit weniger Angst vor (unberechtigten) Sanktionen haben müssen als Mitarbeiter (im weitesten Sinne). Eine Öffnung würde auch erlauben, dass Stellvertreter den Hinweis abgeben und damit den Bedarf von anonymen Hinweisen reduzieren, zumal wirklich anonyme Hinweise weder Nachfragen noch Rückmeldungen erlauben und damit sehr wahrscheinlich regelmäßig im Sande verlaufen dürften. In Konsequenz müsste man auch definieren, dass Stellvertreter die gleichen oder zumindest ähnliche Schutzrechte wie Meldende erhalten.

## Teil II: Schutzvoraussetzungen (Artikel 6)

---

15. Sind Ihrer Erfahrung nach die Voraussetzungen, unter denen Hinweisgeber Anspruch auf Schutz haben, angemessen?

	Ja	Nein, zu restriktiv	Nein, zu großzügig	Ich weiß nicht
* Zur Voraussetzung, dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen müssen, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Zur Voraussetzung, dass interne und externe Meldungen oder Offenlegungen gemäß den Vorschriften der Richtlinie erstattet werden müssen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

\* 16. Halten Sie die Möglichkeit der anonymen Meldung für wichtig, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten?

- Äußerst wichtig
- Sehr wichtig
- Weniger wichtig
- Überhaupt nicht wichtig
- Ich weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 14

## Teil III: Meldekanäle und Verfahren

---

## A. Interne Meldungen (Artikel 7-9)

---

\* 17. Haben die Verfahren zur Meldung von Missständen Ihrer Ansicht nach Personen dazu veranlasst, zunächst an ihrer Arbeitsstelle Meldung zu erstatten?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* 18. Sehen Sie Probleme bei der Einrichtung oder Nutzung interner Meldekanäle?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

19. Die Richtlinie sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen der Aufwand für Unternehmen und die öffentliche Verwaltung im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb interner Meldekanäle verringert werden soll. Sind diese Maßnahmen Ihrer Meinung nach angemessen?

	Ja	Nein	Teilweise	Ich weiß nicht
* Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten oder andere öffentliche Einrichtungen mit weniger als 50 Beschäftigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Gemeinsame Nutzung von Ressourcen durch mittlere Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Gemeinsamer Betrieb von der Meldekanälen durch Gemeinden oder gemeinsame Behördendienste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Betrieb von Meldekanälen durch Dritte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

\* 20. Erlauben es die Anforderungen der Richtlinie Ihrer Ansicht nach, neue Technologien in Betracht zu ziehen, um Meldungen zu vereinfachen, die Kosten der Einrichtung von Meldekanälen zu senken o. Ä.?

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Ich weiß nicht

## B. Meldung über externe Kanäle und Pflichten der zuständigen Behörden (Artikel 10-14)

---

\* 21. Sind die zuständigen Behörden (gemäß Artikel 5 der Richtlinie) klar identifizierbar und leicht erreichbar?

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Ich weiß nicht

\* Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

kann man im Gesetz finden. Diese Hürde ist im Vergleich zu anderen vernachlässigbar.

\* 22. Reichen die externen Meldeverfahren aus, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* 23. Sind die Fristen (für Empfangsbestätigung, Rückmeldung usw.) und die Folgemaßnahmen angemessen?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

Zumindest die deutsche externe Meldestelle hört nach der 1. Rückmeldung auf, Fristen zu beachten. M.E. müsste es eine klare Frist geben, bis zu dem ein Verfahren abgeschlossen sein sollte und es sollte verpflichtende Standmitteilungen in regelmäßigen Abständen geben. Auch müsste der Abarbeitungsgrad von Meldungen insgesamt in die Statistik eingehen. Dies ist zumindest in Deutschland nicht der Fall.

\* 24. Haben Hinweisgeber in Ihrem Land über eine leicht erkennbare und zugängliche Website Zugang zu allgemeinen Informationen über ihre Rechte und ihren Schutz?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

## C. Offenlegung (Artikel 15)

---

\* 25. Schaffen die Bedingungen für die Offenlegung das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz des öffentlichen Interesses und dem Schutz der Rechte der von einer Offenlegung betroffenen Personen oder Unternehmen?

- Ja
- Nein, sie sind zu großzügig und ermöglichen es Hinweisgebern, Informationen offenzulegen, die vertraulich behandelt werden sollten
- Nein, sie sind zu restriktiv und schützen nicht diejenigen, die Informationen über Verstöße offenlegen, die dem öffentlichen Interesse schaden könnten

Ich weiß nicht

## Teil IV: Schutzmaßnahmen (Artikel 19-21)

---

26. Sind die unterstützenden Maßnahmen der zuständigen Behörden oder zugelassener Dritter Ihrer Ansicht nach in der Praxis wirksam?

	Ja	Nein	Teilweise	Ich weiß nicht
* <b>Umfassende und unabhängige Information und Beratung</b> über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien und die Rechte der betroffenen Person	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* <b>wirksame Unterstützung vonseiten der zuständigen Behörden</b> beim Kontakt mit etwaigen beteiligten Behörden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* <b>Prozesskostenhilfe</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

\* Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

Siehe meine Ausführungen im beigefügten Dokument

\* 27. Sind die Abhilfemaßnahmen zum Schutz vor Repressalien in der Praxis wirksam?

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Ich weiß nicht

\* Führen Sie dies bitte aus:

Ich kenne Fälle, in denen Hinweisgeber trotz Hinweisgeberschutzrichtlinie/gesetz schikaniert werden. Ich kenne Fälle in denen potentielle Hinweisgeber keinen Hinweis geben, weil sie Angst vor Schikanen haben.

## Abschnitt 4: Gesamtbewertung

---

28. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu:

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Ich weiß nicht
*						

Mit der Richtlinie konnte das angestrebte Ziel, d. h. eine bessere Durchsetzung des EU-Rechts, erreicht werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Mit der Richtlinie konnte das angestrebte Ziel, d. h. ein besserer Schutz von Hinweisgebern, die im öffentlichen Interesse handeln, erreicht werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Kosten sind den Zielen der Richtlinie angemessen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Mit der Richtlinie wird auf frühere, aktuelle und künftige Erfordernisse eingegangen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Richtlinie steht im Einklang mit anderen politischen Maßnahmen der EU zur besseren Durchsetzung des EU-Rechts und zum Schutz von Hinweisgebern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Mit der Richtlinie gehen Vorteile einher, die auf nationaler Ebene allein nicht erzielt werden könnten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Vorschriften sind für die EU-Bürgerinnen und Bürger nach wie vor relevant	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

\* 29. Gibt es Ihrer Ansicht nach noch Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern, die in den derzeitigen Vorschriften der Richtlinie nicht behandelt werden?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* Falls ja, geben Sie bitte an, wo es Lücken gibt. [Wenn Sie Beispiele für Bereiche haben, die nicht funktionieren, geben Sie diese bitte hier an.]

Es gibt zwar eine Beweislastumkehr bei Schikanen durch den Arbeitgeber (im weitesten Sinne), nicht aber eine Beweislast des Arbeitgebers, dass der Hinweis - zum Zeitpunkt der Abgabe - falsch ist.

\* 30. Sind Sie der Ansicht, dass die in der Richtlinie festgelegten EU-Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern verbessert werden könnten?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

\* Falls ja, geben Sie bitte an, welche Verbesserungen besonders dringend erforderlich sind.

1. siehe Antwort 29,
2. die Wirksamkeit der Richtlinie muss qualitativ und durch geeignete Statistiken quantitativ überprüfbar werden,
3. die nationalen Umsetzungen müssen daraufhin geprüft werden, ob sie die Richtlinie tatsächlich umsetzen - die deutsche tut es nicht.

## Abschnitt 5: Abschließende Bemerkungen

---

31. Möchten Sie uns weitere Beobachtungen, Informationen oder Erfahrungen mitteilen?

siehe beigefügtes Dokument

Hier können Sie Unterlagen, die Ihre Aussagen ergänzen, hochladen.

**987a1aa3-d259-4ce7-920f-ad94d49b7958/Extra-Antworten.pdf**

\* 32. Bitte geben Sie an, ob die Kommission sich bei Bedarf an Sie wenden darf, um nähere Angaben zu den übermittelten Informationen zu erhalten.

- Ja
- Nein

Falls ja, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

*Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.*

## Contact

[Contact Form](#)